

RS Vwgh 1994/4/26 93/05/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

91/02 Post

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

BauO Krnt 1992 §32 Abs1;

BauRallg;

PO §150;

ZustG §13 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Zustellung eines Bescheides, mit dem ein baupolizeilicher Auftrag erteilt wird, an den Eigentümer der betreffenden Baulichkeit (hier an eine GmbH KG) erfolgt und das Schriftstück auch von einem Postbevollmächtigten übernommen wird, kann nicht bewirken, daß der baupolizeiliche Auftrag gegenüber dem im Bescheid überhaupt nicht genannten Eigentümer (hier der GmbH) wirksam wird.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050284.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at